



Gemeinde Gächlingen

REGLEMENT

über die Benützung

Gemeindehaus, Schulhaus, Kindergarten, Pflummhütte

der Gemeinde Gächlingen

vom 26. Mai 2004

(Für alle Personenbezeichnungen gelten sowohl die männliche als auch die weibliche Form.)

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Gächlingen kann Dritten (d.h. ortsansässigen und auch anderen Personen und Organisationen) auf Gesuch hin die Benützung des Gemeindehaussaales bzw. –kellers, von Schulzimmern, des Kindergartens und der Pflummhütte bewilligen.

Die Benützung kann sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken erfolgen.

Der Schulbetrieb hat gegenüber Veranstaltungen Vorrang, und er darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Vereinigungen oder Einzelbenützer, die sich der Missachtung dieser Vorschriften zuschulden kommen lassen, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung ganz oder vorübergehend entziehen.

Art. 2 Benützungsantrag und -bewilligung

Ein Benützungsantrag ist mindestens vier Wochen vorher mit dem entsprechenden Formular (erhältlich bei der Gemeindekanzlei oder über die Homepage) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat.

Erteilte Bewilligungen können im Falle von unvorhergesehenen Vorkommnissen, insbesondere bei dringendem, gemeindeeigenem Bedarf, widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalter gegenüber der Gemeinde wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

Art. 3 Benützungsgebühren

Alle Vereine und Private, welche einen Anlass durchführen, haben Benützungsgebühren gemäss der durch den Gemeinderat festgelegten Gebührenordnung zu bezahlen.

Vereine mit statutarischem Sitz in Gächlingen und öffentliche Institutionen haben keine Benützungsgebühren zu bezahlen für

- a) Proben und Trainingsstunden, Vorträge usw.,
- b) Inanspruchnahme der Aussenanlagen bei Turnieren,
- c) Durchführung von Delegiertenversammlungen.

Für andere, gebührenpflichtige Benützer kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Er kann verlangen, dass ihm ein Konzept und/oder ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird.

Art. 4 Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Benutzer ab. Je nach Anlass wird dem Veranstalter empfohlen, zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Veranstalter ist für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe der benützten Räumlichkeiten und des Inventars verantwortlich.

II. Spezielle Benützigungen

Art. 5 Gemeindehaussaal / Gemeindehauskeller

Alle Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch den Veranstalter nach Weisung des Pedellen auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis des Pedellen erforderlich.

Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden.

Das benützte Geschirr ist vom Veranstalter sauber zu reinigen und laut Anschrift in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme erfolgt durch den Pedellen.

Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Veranstaltungs-Besucher gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

Art. 6 Schulzimmer / Schulhausareal, Kindergarten (alt)

Die Anweisungen des Pedellen sind zu befolgen.

Auf dem ganzen Schulhausareal besteht Rauchverbot, ausgenommen bei speziellen Anlässen.

Art. 7 Pflummhütte

Die Anweisungen des Forstverwalters sind zu befolgen.

Durch den Gemeinderat gemäss Art. 52 Abs. 4 Gemeindegesetz genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Gächlingen, 26. Mai 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÄCHLINGEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Werner Schraff

Gerlinde Wanner